

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

13. Verordnung vom 29.03.1838 publ. 04.04.1838

3) Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- und Koppelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück . zwei Grote.

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

4) Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren; imgleichen vor mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite zc. nicht etwa ganz ledig ist . . vier und einen halben Groten.

Das Chausseegeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Cassa nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Wer das Chausseegeld defraudirt, wird von dem Amte, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, polizeilich bestraft.

13) Regierungs = Bekanntmachung vom 29. März, publ. den 4. Apr. 1838.

Mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung wird zur öffentlichen Kunde gebracht:

Taxe des Chausseegeldes bei den Barrieren auf den Straßen zwischen Oldenburg

III.

IV.

V.

und Damme und  
zwischen Olden-  
burg und Bar. l.  
ingleichen zu  
Moorhausen.

Das Chausseegeld bei den Barrieren auf  
Straßen zwischen Oldenburg und Damme, und  
zwischen Oldenburg und Bavel, imgleichen zu  
Moorhausen, soll vom 1. Mai 1838. an nach  
folgender Tare erhoben werden.

- 1) Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem  
Wagen, Schlitten oder sonstigem Fuhr-  
werk . . . . . zwei Grote.
- 2) Für ein Reitpferd . . . . . zwei Grote.
- 3) Für nicht angespannte Zugthiere, für  
Hand- oder Koppelpferde, für Esel,  
Hornvieh, Füllen à Stück . ein Grote.  
Für Saugfüllen, welche bei der Mut-  
ter laufen, wird nicht bezahlt.
- 4) Für jedes angespannte Zugthier vor  
Frachtwagen, welche mit mehr als  
zwei Pferden bespannt sind und  
vor allen Frachtkarren, imgleichen  
vor mehreren zusammengekoppelten  
beladenen Wagen, wenn nämlich  
der zweite u. nicht etwa ganz le-  
dig ist . . . . . drei Grote.

Das Chausseegeld wird in Courant erhoben,  
wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein  
Ugio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen  
Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Casse  
nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

